

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse

Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte

Band: 48 (1954)

Artikel: Zur Geschichte der Täuferbewegung in der Schweiz

Autor: Vasella, Oskar

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-128047>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kleine Beiträge

Zur Geschichte der Täuferbewegung in der Schweiz

Die Forschung zur Geschichte der Täufer ist in den letzten Jahren auch in der Schweiz in sehr erfreulicher Weise gefördert worden. Das hängt mit mannigfachen Wandlungen zusammen. Schon lange machten sich in der Bewertung der Täufer neue Auffassungen geltend. Das herkömmliche Urteil der in schwieriger Verteidigungsstellung stehenden kirchlichen Führer der reformierten Glaubenspartei wurde in immer weiteren Kreisen als einseitig erkannt und daher kritischer gewürdigt. Es erschien daher geboten, auch die spätere Geschichtsschreibung in ihren maßgebenden Meinungen neu zu überprüfen, und daher lag auch die andere Forderung nahe, die unmittelbaren, eigenen Aussagen der Täufer und ihrer führenden Persönlichkeiten schärfer zu erfassen und in sorgfältigen Vergleichen der verschiedenen Quellen den wahren Charakter der eigenartigen Glaubensbewegung herauszustellen. Aus solchen neu geweckten Bedürfnissen entstand das Postulat, die noch erreichbaren Quellen zur Täufergeschichte systematisch aufzuarbeiten.

In Deutschland ging der Verein für Reformationsgeschichte führend voran. Er war es, der nach dem ersten Weltkrieg den Plan zur Veröffentlichung umfassender Quellensammlungen zur Täufergeschichte nach Territorien aufgriff. Noch in den Dreißigerjahren erschienen unter dem Titel : Quellen zur Geschichte der Täufer (die ursprüngliche Benennung : Wiedertäufer wurde bezeichnenderweise fallen gelassen) drei Bände, umfassend das Herzogtum Württemberg, von Vater und Sohn Gustav Bossert betreut (1930), dann Bayern, I. Abteilung, hrg. von Karl Schornbaum (1934) sowie « Die Glaubenszeugnisse oberdeutscher Taufgesinnter », hrg. von Lydia Müller (1938). Infolge der bald eintretenden, ungünstigen Zeitverhältnisse geriet jedoch die Fortsetzung des Unternehmens ins Stocken. Manche Mitarbeiter starben weg, und vor allem fehlten bald die finanziellen Mittel. Es ist bemerkenswert, daß in der Stunde der Not nach dem zweiten Weltkrieg amerikanische Helfer auch auf diesem Gebiet einsprangen, unter denen besonders der Gelehrte Harold Bender rühmend hervorzuheben ist. Bender selbst veröffentlichte 1950 eine auf umfassender Quellenkenntnis beruhende und verdienstliche Biographie Konrad Grebels¹. Er darf heute füglich als einer der führenden

¹ HAROLD S. BENDER, Conrad Grebel c. 1498-1526. The Founder of the Swiss Brethren Sometimes Called Anabaptists. xvi + 326 S. The Mennonite Historical Society, Goshen College, Goshen Indiana. 6 Doll.

amerikanischen Reformationshistoriker angesehen werden, der die Verbindung mit der deutschen Forschung auch insofern aufnahm, als er sich an der Herausgabe des neu gestalteten « Archivs für Reformationsgeschichte » nahe beteiligt. Jeder wird diese Hilfe und Zusammenarbeit im materiellen und geistigen Bereich billigen, ja vollauf begrüßen, sofern einer unvoreingenommenen und sachlichen Forschung und Diskussion nicht Eintrag geschieht.

Dank der erwähnten glücklichen Wende konnte nun die Reihe der Quellen zur Geschichte der Täufer erneut gefördert werden. Wir verdanken Dr. Manfred Krebs, Staatsarchivrat in Karlsruhe, die trefflich betreute Ausgabe der Quellen für Baden und die Pfalz¹. Sie ist auch für die schweizerische Forschung von Bedeutung, sind doch darin unter den weltlichen Territorien u. a. Vorderösterreich und die Landgrafschaft Klettgau, von den Städten auch Konstanz und Überlingen berücksichtigt, also Nachbargebiete, die zur Eidgenossenschaft vielfältige Beziehungen aufweisen. Nicht zu übersehen ist übrigens auch der zweite, weniger umfangreiche Band zu den bayerischen Quellen², der sich auf eine Reihe von Städten wie Regensburg, Kaufbeuren, Nördlingen u. a. bezieht (vgl. hiezu unsere Besprechung in Schweiz. Zs. für Gesch. 2 [1952] 433-36). Die Veröffentlichung eines weiteren Bandes zur Geschichte der Täufer im Elsaß steht in naher Aussicht. Hält man sich den Umfang der erschlossenen Quellen vor Augen, die ein sehr ansehnliches, bisher unbekanntes Material bieten, dann kann man nur mehr den Wunsch hegen, daß die in so entsagungsvoller Forscherarbeit gesammelten Akten zu einer umsichtigen Auswertung gelangen.

Über den ersten Band der Quellen zur Geschichte der Täufer in der Schweiz, dessen ausführlichere Besprechung uns hier obliegt³, mag eine Bemerkung vorausgeschickt werden. Es ist wohl eine seltene und darum umso rühmenswertere Erscheinung, daß eine relativ kleine Gemeinde, hier Zollikon, die finanzielle Last einer solchen Quellenausgabe allein übernimmt. Das erklärt sich aus der einzigartigen Stellung der Gemeinde in der Frühgeschichte des Täufertums.

Dieser erste Band umfaßt zur Hauptsache Zürcher Quellenmaterial, das in seinen überwiegenden Teilen von Emil Egli in seiner bekannten Akten-sammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation berücksichtigt wurde. Die Entstehungsgeschichte des Bandes erklärt wenigstens teilweise diese Tat-sache. Den Auftrag zur Sammlung und Bearbeitung der Täuferakten hatte Leonh. v. Muralt 1925 von W. Köhler übernommen. Doch konnte er seiner Aufgabe nur insoweit nachkommen, als er bis 1931 eine Reihe von schweizerischen Archiven durchforschte und die ersten Abschriften für das Zürcher Material erstellte. In der Folge verzichtete v. Muralt auf die Fortführung der Arbeit und übertrug die Edition seinem Schüler Walter Schmid in Zürich, der daher die endgültige Redaktion besorgte und hiefür auch die

¹ Quellen zur Geschichte der Täufer, Bd. IV, 1951, C. Bertelsmann-Verlag Gütersloh, xv + 573 S.

² Ebda. Bd. V, Bayern, II. Abt., hrg. von KARL SCHORNBAUM, 1951, C. Bertelsmann-Verlag Gütersloh, viii + 314 S.

³ Quellen zur Geschichte der Täufer in der Schweiz, I. Bd., hrg. von LEONH. v. MURALT und WALTER SCHMID, S. Hirzel-Verlag, Zürich 1952, xvi + 428 S.

Verantwortung übernahm. Gewisse Ungleichheiten konnten deshalb leicht entstehen. So scheint man sich zur jetzigen Verteilung des Quellenstoffes erst nachträglich entschlossen zu haben. Geplant wären, sofern die Mittel für die Fortführung der Publikation gewonnen werden können, ein zweiter Band, umfassend die Ostschweiz mit den Kantonen Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau und Graubünden, eventuell unter Einschluß entsprechender Akten aus der Innerschweiz, wofür wohl nur Luzern in Frage kommen dürfte, dann ein dritter Band mit Bern und Aargau. Indessen besteht über die Tragweite dieser Aufgabe und über deren Ergebnisse vorläufig keine Klarheit.

Was bietet der erste Band Neues ? Es sei zunächst bemerkt, daß W. Schmid die Briefe Grebels an Vadian seit 1523 aus der Vadianischen Briefsammlung wieder abdruckt. Die Briefe Grebels gehören angesichts der führenden Stellung dieser Persönlichkeit zur Frühgeschichte des Täufertums. Insofern wird man das Vorgehen nicht bemängeln, so wenig wie übrigens die Beschränkung auf das Zürcher Quellenmaterial. Auch ist anzuerkennen, daß W. Sch. eine Reihe von Versehen und Irrtümern in der Datierung der Briefe Grebels richtigstellt, mag es auch in einzelnen Fällen bei Zweifeln bleiben (vgl. No 20). Verdankenswert sind ferner die Nachweise zur Personen- und Familiengeschichte aus seither erschienenen Monographien. Was man jedoch vermißt, ist eine Erklärung, weshalb Briefe vor 1523 weggelassen wurden. So ist z. B. der Brief Grebels vom 1. Dez. 1522 (Vad. Briefsammlung III A No 87) für dessen geistige Haltung charakteristisch. Und weshalb wurden dann die Briefe Vadians an Grebel nicht berücksichtigt ? Wir können es auch nicht begreifen, weshalb auf eine Überprüfung der gedruckten Texte anhand der Originalien von vornherein verzichtet wurde. Schließlich wäre es u. E. sehr zu begrüßen gewesen, wenn der Herausgeber gelegentlich Hinweise auf andere Briefe gegeben hätte, welche die Bedeutung mancher Äußerungen Grebels erst richtig ermessen lassen. Man lese einmal Grebels Brief an Vadian vom 12. Nov. 1523, in welchem Grebel den aus Zürich wegen seines Vorgehens gegen Kruzifice und Bilder ausgewiesenen, nachmaligen Täufer Lorenz Hochrütiner seinem Schwager empfiehlt und vergleiche damit ein ähnliches Urteil Zwinglis über Hochrütiner in seinem Brief an Vadian vom 11. Nov. 1523 (Zwinglis Werke 8, 130). Zwingli mußte die Bestrafung Hochrütiners durch den Rat gewähren lassen, rühmte den Verbannten aber geradezu. Offenbar war in diesem Zeitpunkt der Bruch Grebels mit Zwingli noch nicht endgültig, während dann der Brief Grebels vom 18. Dez. 1523 (W. Schm. No 8) den Gegensatz zu Zwingli in der Frage der Messe scharf beleuchtet.

Vereinzelte, wichtige Stücke wurden mit Recht auch aus anderen Quellenveröffentlichungen übernommen, so etwa der Brief Grebels und seiner Gesinnungsgenossen an Thomas Müntzer vom 1. Sept. 1524 (No 14), die nach dem Herausgeber von Fel. Manz stammende Protestation an den Zürcher Rat (No 16), der Brief Grebels an Andr. Castelberger, leider undatiert (No 63) u. a. m. ; No 45 wurde auch von Fr. Jecklin, Anzeiger f. Schweiz. Gesch. 8, 329, gedruckt.

Es muß anerkannt werden, daß die vorliegende Ausgabe gegenüber Eglis Aktensammlung nicht unwesentliche Fortschritte bringt, schon allein

dank des ausgezeichneten Drucks und der Anordnung des Stoffes. Egli's Edition ist, so verdienstlich sie für ihre Zeit war, sehr wenig übersichtlich, drängt den Stoff so stark zusammen, daß viele Stücke ineinander geschoben sind und der Benutzer immer wieder Gefahr läuft, Wichtiges zu übersehen. Egli hatte manche Texte auch über Gebühr verkürzt, so daß man den vollen Wortlaut oft mit wirklichem Gewinn liest. Dagegen hätten u. E. manche Stücke bei Egli nicht übergegangen werden dürfen, so jene, die sich auf die Bilderzerstörungen durch nachmalige Täufer beziehen (Egli No 414 f., 421 f.).

Eine besondere Schwierigkeit für die Edition der Akten bot die Datierung; denn ein erheblicher Teil ist undatiert. Schmid gab sich große Mühe, hierin zu größerer Klarheit zu gelangen, indem er genauere Daten zu erschließen suchte. Weniger befriedigend erscheint uns dagegen seine Erklärung hinsichtlich der Umlaute (Vorwort VIII). Die Bedeutung der verwendeten Zeichen ist gewiß nicht immer leicht zu erkennen, aber in manchen Fällen melden sich ernste Zweifel, ob die richtige Lösung erkannt wurde (vgl. z. B. S. 156, 3 f. v. u. argen st. ärgen, No 415: verlässenn, lassen, rätschlagen, gesträfft!).

Wirkliche Verdienste des Bearbeiters möchten wir nicht schmälern. Wenn Egli beispielsweise im ungemein anschaulichen Bericht des Pfarrers und des Helfers zu Höngg über die Störung der Predigt in Regensdorf durch einen Täufer den Nachsatz: «ist des bekanntlich» mit dem Namen der Absender verbindet (vgl. No 412), ist dies nach der Feststellung Schs. unzulässig, da der Nachsatz von anderer Hand stammt und den Beweis ergibt, daß der Täter vom Rat zur Verantwortung gezogen wurde. Die wenigen Aktenstücke, deren Datierung offen bleiben muß, sondert Sch. mit Recht aus (S. 381-85). In der Hauptsache sind es Nachgänge und Verhöre, auch das mit dem Titel: Grundsätze der Täufer bezeichnete Stück stellt offensichtlich bloß das Fragment eines Verhörs dar (No 390). In solchen Fällen wäre u. E. eine knappe Beschreibung des Stückes erforderlich.

Neben den bereits bekannten Quellenstücken bringt der Band immerhin noch eine erhebliche Zahl unbeachteter Akten, so u. a. aus den Eheprotokollen. Eine Reihe von Nachträgen finden sich S. 385-399. Eines dieser Stücke (No 395) ist Fragment und wie Sch. andeutet, hat es mit den Täufern wirklich nichts zu tun. Als Absender darf die Stadt Chur gelten. Sehr wahrscheinlich steht der Bericht im Zusammenhang mit einem Strafgericht (Jan. 1529?); denn er erinnert stark an das Schreiben der Stadt Chur an Zürich vom 18. Jan. 1529 (vgl. Eidgen. Abschiede IV 1b, 18, besser bei Jecklin, Materialien zur Standes- und Landesgesch. gem. III Bände, Bd. II, No 174, S. 155 f.). Schade, daß der ganze Text nicht erhalten ist. Vermutlich handelt es sich doch nur um ein Fragment einer Kopie.

Unter den bisher unbekannten Aktenstücken erwähnen wir als bemerkenswert, neben einer Reihe von Verhörprotokollen (No 185, 294, 301 f.), etwa das Schreiben Balth. Hubmaiers an den Zürcher Rat vom 10. Juli 1525 (No 82) und das Urteil des Rates über ihn (No 179), mehrere Schreiben des Landvogts zu Grüningen, Jörg Berger (No 164 mit unrichtiger Überschrift, No 197, 232 f., 235), die Eingabe der Verwandten Fridli Ab Ibergs

an den Zürcher Rat vom 27. Nov. 1526 (No 194), die Einleitung zum Urteil vom 5. Jan. 1527 über Felix Manz und Georg Blaurock (No 203), endlich die interessanten Aussagen von Grüninger Täufern von 1528 (No 266) sowie die Klagen M. Bissingers gegen Pfarrer Peter Schneider von Laufen vom 25. Okt. 1530 aus den Synodalakten (No 318).

Muß man auch manche Versehen und Mängel in der Ausgabe bedauern¹, wird doch niemand dem Herausgeber für die geleistete Arbeit den Dank vorenthalten wollen.

Daß durch gut überlegte und umsichtige Auswertung der in den Quellen zur Geschichte der Täufer gebotenen Akten treffliche Erkenntnisse ermöglicht werden, zeigen eine Reihe von Aufsätzen zur Frühgeschichte des Täufertums, die wir Fritz Blanke verdanken. In einer knappen Untersuchung: « Die Propheten von Zollikon »² erläutert Bl. eine Äußerung Zwinglis in dessen Schrift gegen die Täufer, im « Elenchus in catabaptistarum strophas », die bezeugt, daß einzelne Täufer von Zollikon, vermutlich im Februar 1525, nach Zürich zogen, hier zur Buße mahnten und dabei in prophetischem Sendungsbewußtsein der Stadt den bevorstehenden Untergang androhten. Prophetisch-eschatologische Grundtöne sind nach der Meinung Bls. in anderen Akten sonst selten zu erkennen und nur indirekt zu erschließen. Der eigenartigen Persönlichkeit Georg Blaurocks, über dessen alteingesessene Familie wir leider nur wenige neue Daten ermitteln konnten³, dürfte aber eine Sonderstellung zukommen. Weder Blaurocks prophetisches Sendungsbewußtsein noch sein radikalerer Charakter dürften in Frage stehen.

¹ Versehen begegnen ab und zu; vgl. Datum zu No 26, S. 157 oben ist der Satz: « dan die armen lüt ... » sicher nicht richtig wiedergegeben, wie aus einem Vergleich mit dem Text bei Egli No 900 erschlossen werden kann. Es muß heißen: « unsere herren » (Nominativ, nicht Dativ). Dann erst ist das « gmach dann » = gemach getan verständlich. So bleibt der Satz unklar! No 407, S. 394 ist zu ergänzen: « dur gotts willen », nicht « der gotts willen », S. 396: « Ist beschlossen, das man ... sol man zesammen trucken »; steht wirklich zweimal man ?, S. 399: « das aber », nicht « das eber ». Manche Ausdrücke, wie « uf ein schrot ushin gangint » verdienten erklärt zu werden (S. 387). Etliche Texte scheinen nicht recht verständlich zu sein (vgl. No 407, 410). Für fl. dl. (Fürstlich Durchlaucht) ist Majuskel gebräuchlich (No 402 f.). Das Register befriedigt uns insofern nicht recht, als in Fällen von offenkundiger Identität mehrerer Benennungen die Belegstellen aufgeteilt wurden, so daß der Benutzer ständig die Ziffern vergleichen muß (vgl. Andres uf der Stültzen und Castelberger, oder Tzwingli u. Zwingli usw.). Unschön ist übrigens auch, daß unter B zu Balthasar der Grad Doctor vorangestellt wird, ähnlich unter Sebastian. Beiläufig bemerkt gehört Safien nicht zum Bezirk Heinzenberg, sondern es bildet einen eigenen Kreis.

² Mennonitische Geschichtsblätter 9 (1952) 2-10.

³ Abt Theodul Schlegel und seine Zeit 1515-1529. 13. Beih. zu dieser Zeitschrift (1954), 48. Schon 1325 ist die Benennung: « Illi de domo Jacobi Albi » bezeugt. Bekanntlich pflegte Blaurock einen blauen Rock zu tragen, « wie Jörg, von dem hus Jacob nempt er sich, hat ein blawen rok, ein schwartz har und ein glatz » (Quellen 1. c. No 109: Bericht JÖRG BERGERS vom 8. Okt. 1525). Liegt hier eine Umdeutung einer alten Familientradition vor? Michael Sattler wird 1525 « Brüder Michel im wyßen mantel » genannt (Täuferquellen S. 73 f.)

In zwei weiteren Aufsätzen, die teilweise in einander übergreifen : « Zollikon 1525. Die Entstehung der ältesten Täufergemeinde » und « Die Vorstufen des Täufertums in Zürich »¹ erörtert Blanke mit bemerkenswerter Offenheit die entwicklungsgeschichtlichen Probleme in den Beziehungen der führenden Täufer K. Grebel und F. Manz zu Zwingli. Zentrale Bedeutung für den Wandel des Verhältnisses beider Richtungen kommt ohne Zweifel der zweiten Zürcher Disputation vom Oktober 1523 zu. Sie rief zwangsläufig der Auseinandersetzung um die Messe innerhalb der beiden Parteiengruppen und bedingte damit eine Entscheidung des städtischen Rates. Veit Suter, der den Zürcher Verhältnissen keineswegs fernsteht, hält in seinem Bericht vom 31. Okt. 1523 über die zweite Zürcher Disputation nach Innsbruck folgendes fest : « Unnd auf den süben und zweintzigisten dis monats wüter gelüttert, die meß sige allein recomemoracio und nit sacrificium. Aber burgermeister, clein und groß rätte zü Zürch haben noch zür zyt nit darin wülligen wollen, sonnder zum hochsten verbotten [geboten], die figuren Cristi unnd der heiligen in den kürchen belyben zü lassen, auch die meß wie hievor zü achten unnd zü halten, dann es ist ein gemeine und offenbare red, wa sie deren artickel einen fürgefällig annemen, werden die anndern Eydgenossen über sie ziehen. Dagegen Zwinglin vor allen denen, so in angezögter versammlung erschinen, öffentlich geredt, sie von Zürch werden nit darüber erkennen, sonnder die beid artickel die heyligen schrifft urteylen lassen » (Landesregierungsarchiv Innsbruck, Ambr. Akten, Reihe A). Damit dürfte u. E. erwiesen sein, daß Zwingli anfänglich versucht war, die Konsequenzen aus seiner theologischen Lehre praktisch zur Anwendung zu bringen, also Sofortmaßnahmen zu treffen, wie sich Bl. ausdrückt. Jedoch spielten dann beim städtischen Rat Rücksichten auf die politische Lage eine entscheidende Rolle, was Bl. nicht berücksichtigt. Es handelt sich also nicht allein um Charakteranlagen und um Fragen des Temperaments, wie es Zwingli in seinem Brief an Vadian vom 11. Nov. 1523 z. B. an Lorenz Hochrütiner hervorhebt (vgl. ZW II, 665). Vielmehr müßte man sich über die Wirkungen klarer werden, welche die Bilderzerstörungen und ähnliche Geschehnisse auf die öffentliche Meinung der Eidgenossenschaft ausübten und welche Gefahren damit für Zürich aus der gesamteidgenössischen Politik erwuchsen. Um der politischen Konsequenzen willen schreckt der städtische Rat und mit ihm auch Zwingli vor der Durchführung der praktischen Folgerungen aus der verkündeten Lehre zurück. Von hier aus gesehen gewinnt eben auch das von Bl. trefflich geschilderte nur allmähliche Abrücken Zwinglis von der altkirchlichen Liturgie (Verwendung gewöhnlichen Brotes statt der Oblaten, Feier der Messe mit den üblichen Gewändern unter Auslassung des Opferteils) seine besondere Bedeutung (vgl. ZW II, 788 f.). Bender meinte, Grebel und Stumpf hätten bereits an der Disputation, wenn auch nicht voll bewußt, die Staatskirche abgelehnt ; Bl. hält dies für fragwürdig. Ob mit Recht ? Die Scheidung der Geister ist zwar erst unmittelbare Konse-

¹ Theologische Zeitschrift 8 (1952) 241-262. — Heft 4 ist der Täufergeschichte anlässlich der 5. Mennonitischen Weltkonferenz vom 10. - 15. Aug. 1952 gewidmet worden — und Mennonitische Geschichtsbl. 10 (1953) 2-13.

quenz der Haltung des Rates, ohne welche Zwingli der Weg zu radikalerem Durchgreifen wohl offen gestanden hätte. Zu beachten ist aber auch, daß die Akten der Disputation auf den 8. Dez. 1523 datiert sind, also nach erfolgter Stellungnahme des Rates, so daß sie wohl der neuen Lage hätten angepaßt werden können.

Die Charakteristik der Täufergemeinde in Zollikon wie auch der wachsenden Gegensätze zu Zwingli bis zum endgültigen Bruch, wie sie uns Bl. bietet, ist von allgemeinem Interesse. Mit Recht betont Bl., daß der Bibliasmus Grundlage des Täufertums ist, ja daß die Täufer biblizistischer sind als die Reformatoren. Tatsächlich ist das Täufertum von Zwinglis Gedanken-gut von der Reformation und nicht vom mittelalterlichen Sektenwesen ausgegangen, was bereits W. Köhler deutlich hervorhob. Diese Erkenntnis sollte nun nicht mehr in Zweifel gezogen werden.

Jeder, der die Täuferakten durchgeht, wird sich bald Rechenschaft geben, wie schwer es hält, ein einheitliches Verhalten und einheitliche Lehr-auffassungen der Täufer in einem Gesamtbild aufzuzeigen. Für die Erkenntnis und Würdigung der Lehre der Täufer kommt den sogenannten Schleitheimer Artikeln von 1527 besondere Bedeutung zu. Ihre zuverlässige Edition und eingehende Erläuterung verdanken wir Beatrice Jenny¹. Die Artikel beziehen sich auf die Tauflehre, den Bann, das Brechen des Brotes, die Gemeinde der Heiligen, das Amt des Hirten, endlich auf die für das Verhältnis zur Obrigkeit wichtigen Fragen der obrigkeitlichen Gewalt und der Eidesleistung.

B. J. druckt den Text nach einem Berner Manuskript, das nach ihrer Vermutung Zwingli als Vorlage für seine Übersetzung gedient hatte. Daher gibt sie für wichtige Wendungen auch die lateinische Übersetzung Zwinglis nebst einzelnen Varianten aus dem gedruckten Text von 1533, der von Michael Sattler stammt. In gutem methodischem Aufbau erörtert B. J. die Probleme der Entstehung und besonders der Verfasserschaft der Artikel. Wenn schon Michael Sattler zumeist als Verfasser genannt wird, ergeben sich bei näherer Untersuchung, trotz mancher Übereinstimmung in den Ideen, keine zwingenden Schlußfolgerungen.

In einem zweiten systematischen Teil setzt sich B. J. mit der Deutung verschiedener Lehrstücke auseinander, wobei sie in kritischer Würdigung Äußerungen Zwinglis und Calvins gegenüberstellt. Manche Ausführungen sind vortrefflich, so etwa jene über die Deutung « der geylheyt und freiheit des fleyschs » (36), oder das über den « existentiellen Charakter » des Täufertums Gesagte. B. J. bemerkt mit Recht, daß es den Täufern weit mehr auf das Tun und Handeln ankam, als auf theoretische Erörterung theologischer Fragen, um die sich der einfache Bauer wenig bekümmerte (40 ff.). Im ganzen stellen die Artikel zweifellos einen Versuch dar, ein einheitliches Bekenntnis und eine einheitliche Kirchenordnung zu begründen. Leider sind wir indessen über die daran beteiligten Täuferführer nach wie vor zu wenig unterrichtet. So bleiben manche Probleme offen.

¹ Das Schleitheimer Täuferbekenntnis 1527. 81 S. Sonderdruck. Schaffhauser Beitr. zur vaterländischen Geschichte 28 (1951).

Blanke bemerkt einmal, inwieweit wirtschaftliche Einflüsse bei der Täuferbewegung mitgewirkt hätten, sei « noch längst nicht untersucht noch abgeklärt ». Das ist sicher richtig. Es ist z. B. auffallend, daß nach Aussagen Balthasar Hubmaiers Röubli der Begründer der Waldshuter Gemeinde war (Täuferquellen S. 391). Es ist daher durchaus nicht abwegig, in der bäuerlichen Erhebung von 1525 an ein Zusammenwirken von Täufern und Bauern zu denken. Bl. selbst meint von Blaurock, er sei von Gewaltsamkeit kaum frei gewesen (vgl. dazu Täuferquellen S. 388 f.). Wir möchten diese Auffassung unterstreichen. Die Partei jener Täufer in Grüningen, die sich dem Rat ergeben hatten, rechtfertigte diese anläßlich der Verhandlungen mit den Abgeordneten des Rates mit den Worten : « dan die armen lüt werentz kum von denen pfaffen überet worden unnd hettend unnsere herren eben gmach dann [getan] mit denen touffren von Waltzhüt unnd Kur. Hettentz ir dieselben by zit ab der welt dan, so wers es nie darzù kan » (Täuferquellen S. 157). Das dürfte u. E. beweisen, daß die Waldshuter und Churer Täufer eine radikalere Richtung verfolgten. Es ist gerade in diesem Zusammenhang bemerkenswert, wenn auch kaum beachtet, daß in der Stadt Chur die Verweigerung der Zehnten, selbst an Pfarrer Joh. Comander, nicht nur 1525, sondern auch 1528 zeitlich mit einem auffallend starken Vordringen der Täufer zusammenfällt. Comander beklagte sich 1528 sehr bitter über den ungewöhnlich starken Einfluß, den Andreas Castelberger auf die Bürgerschaft auszuüben vermochte. Ein eigentlicher Tumult richtete sich gegen ihn¹. Es ist wohl auch kein Zufall, daß der Zürcher Rat 1525 auf die Ausweisung von Blaurock besondere Sorgfalt verwendet und ihn und sein Weib mit dem Schiff nach Graubünden abschieben läßt, ähnlich auch Andreas Castelberger, der den Bauern sagte, sie seien keine Zehnten schuldig ! (Täuferquellen No 65, 398 ; vgl. No 205 : Urteil vom 5. Jan. 1527 über Blaurock).

Das Verhältnis der Täufer zur Bauernerhebung kann daher keineswegs als abgeklärt gelten. Auch die Unterscheidung zwischen Kirchen- und Herrschaftszehnten, die Ernst Correll geltend macht², indem er die Ablehnung des Zehnten durch die Täufer nur für den Kultuszehnten gelten lassen will, reicht zur Aufhellung des Problems nicht aus, sind doch Kirchen- und Herrschaftszehnte in geistlichen Herrschaften voneinander nicht zu trennen. Die Forschung wird zu beachten haben, daß der ursprüngliche Geist des Täuferstums in einer kurzen Zeit voll Gärung sich kaum voll zu entfalten vermochte dort, wo seiner Entwicklung eine mit aller Gewalt ausgerüstete städtische Obrigkeit durch eine kaum gelockerte Praxis der Verfolgung Schranken setzte. Sie wird sich daher etwas mehr jenen Orten zuzuwenden haben, wo gemäß der verfassungsrechtlichen Struktur die Bauergemeinde eine staatsrechtlich dominierende Stellung innehatte und daher auch für die Täufer größere Bewegungsfreiheit bestand.

Oskar Vasella.

¹ Darüber s. m. Arbeit, Abt Theodul Schlegel, I. c. 45 - 49, 223 f.

² Das Schweizer. Täufermennonitentum, Tübingen 1925, 46 f.